



Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ebenholzweg/Buchsbaumweg“ nach
§ 4a Abs. 3 BauGB**

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Schenefeld in der Sitzung am 14.01.2021 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 für den Bereich westlich des Kiebitzwegs auf der Höhe Ebenholzweg und Buchsbaumweg und die Begründung liegen in der Zeit

vom 30.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021

im Foyer des Rathauses Schenefeld

Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld

öffentlich aus und können während folgender Zeiten

Montag bis Freitag

08:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag

zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Bei Rückfragen an den Fachdienst Planen und Umwelt erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 040/830 37 -173.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.stadt-schenefeld.de eingestellt. Die Entwurfsunterlagen sind außerdem auf der Beteiligungsplattform des Landes Schleswig-Holstein unter <https://bob-sh.de/app.php/plan/sche-b61-1-aend> sowie auf dem Landesportal www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung abrufbar.



Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen zu den geänderten Teilen hierzu schriftlich (per E-Mail, Brief oder über das Beteiligungsportal BOB-SH) oder nach Vereinbarung eines Termins zu den Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schenefeld, den 20.01.2021

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin

